

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 29. Jänner 1982

15. Stück

-
32. Verordnung: Datenschutzverordnung für den Wirkungsbereich der Parlementsdirection
33. Verordnung: Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen
34. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern
35. Verordnung: Änderung der Zivilluftfahrt-Störungsverordnung
36. Verordnung: 13. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967
-

32. Datenschutzverordnung des Präsidenten des Nationalrates vom 9. Juli 1980 für den Wirkungsbereich der Parlementsdirection

Auf Grund des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Geltungsbereich und Aufgabengebiete

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Parlementsdirection nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit als Auftraggeber (§ 3 Z 3 DSG) und Verarbeiter (§ 3 Z 4 DSG) in folgenden Aufgabengebieten:

1. Vollziehung des Bezügegesetzes sowie die Berechnung und Zahlbarstellung der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Zuwendungen an ehemalige Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und deren Hinterbliebenen;
2. Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes für die aktiven Parlamentsbediensteten einschließlich der Rechtsvorschriften über die Ausbildung und Planstellenbewirtschaftung (Personalverwaltung);
3. Haushaltsführung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen.

(2) Ein Aufgabengebiet unterliegt dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Daten (§ 3 Z 1 DSG), die zumindest in einer Phase des Verfahrensablaufes Gegenstand eines automationsunterstützten Vorganges sind.

(3) Umfaßt ein Aufgabengebiet die Auszahlung von Geldleistungen, so endet dieses Aufgabengebiet und damit die Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die weitere Verwendung der Daten mit der Übermittlung der Datenträger für den Zahlungsverkehr an eine Kreditunternehmung.

(4) Verarbeiter im Sinne des Abs. 1 ist die Parlementsdirection, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 3 Z 6 DSG verrichtet.

Grundsätze für die Ermittlung und Verarbeitung

§ 2. (1) Wird zur Ermittlung von Daten Amtshilfe in Anspruch genommen, so ist das Amtshilfeersuchen derart zu begründen, daß die ersuchte Stelle die Zulässigkeit der Übermittlung der Daten gemäß § 7 DSG beurteilen kann.

(2) Daten dürfen nur auf Grund von schriftlichen Aufträgen des zuständigen Anweisungsberechtigten eingegeben werden; die Eingabeprotokolle sind zu überprüfen und aufzubewahren.

(3) Die Parlementsdirection als Auftraggeber hat die Dauer der Speicherung der Daten unter Bedachtnahme auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften festzulegen.

(4) Die Vernichtung unbrauchbarer und nicht mehr benötigter Ausdrücke und sonstiger Datenträger ist vom Auftraggeber oder Verarbeiter zu überwachen.

§ 3. (1) Der Auftraggeber hat die Richtigkeit der Verarbeitungsergebnisse durch Stichproben zu überprüfen.

(2) Wird ein Fehler festgestellt, so hat der Auftraggeber alles zu unternehmen, um das Schadensmaß geringzuhalten, den Betroffenen unnötige Mühe zu ersparen, die Fehlerbehebung raschest einzuleiten und Folgefehler zu verhindern. Der zuständige Verarbeiter ist unverzüglich zu verständigen, wenn zu vermuten ist, daß die Fehlerursache in seinem Tätigkeitsbereich gelegen ist.

Grundsätze für die Benützung

§ 4. (1) Die Benützung der Daten darf nur in der Art und in dem Umfang erfolgen, als dies für die

Parlamentsdirektion zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Die mit der Besorgung der einzelnen Verwaltungsangelegenheiten betrauten Bediensteten dürfen nur jene Daten benutzen, die sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

Grundsätze für die Übermittlung

§ 5. (1) Übermittlungen von Daten durch den Auftraggeber bedürfen — in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 1, 3 bis 5 und des Abs. 2 DSGVO auf Grund einer vom Präsidenten des Nationalrates gemäß § 53 DSGVO erteilten Zustimmung — eines schriftlichen Auftrages. Dieser Auftrag ist, sofern er als Dauerauftrag erfolgt, durch den Parlamentsdirektor, in anderen Fällen durch den Leiter des Rechts- und Administrativen Dienstes zu erteilen.

(2) In den Aufträgen gemäß Abs. 1 ist anzugeben, auf Grund welcher Bestimmungen des § 7 DSGVO die Übermittlung zulässig ist. Grundet sich der Auftrag auf § 7 Abs. 2 DSGVO, ist darzulegen, durch welche gesetzlichen Bestimmungen dem Empfänger jene Aufgaben übertragen sind, zu deren Wahrnehmung die zu übermittelnden Daten eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(3) Im Falle des § 7 Abs. 1 Z 3 DSGVO ist vor der Auftragserteilung im Sinne des Abs. 1 zu prüfen, ob die zur Anonymisierung der Daten getroffenen Maßnahmen ausreichen, daß der Betroffene nicht bestimmt werden kann.

(4) Einem Ersuchen um Übermittlung von Daten darf im Zweifelsfall nur entsprochen werden, wenn die ersuchende Stelle an der Klärung der für die Beurteilung der Zulässigkeit der Übermittlung maßgebenden Sach- und Rechtslage mitwirkt. Um die Mitwirkung ist erforderlichenfalls zu ersuchen.

(5) Werden die Daten für verschiedene Aufgabengebiete mit Hilfe derselben technischen Einrichtungen verarbeitet, so ist sicherzustellen, daß Verknüpfungen von Daten verschiedener Aufgabengebiete nur in den im § 7 DSGVO genannten Fällen erfolgen.

(6) Übermittlungen sind, soweit dies zur Auskunftserteilung über die Empfänger der Daten erforderlich ist, aktenkundig zu machen; dies gilt nicht in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3.

Datengeheimnis

§ 6. Allen Bediensteten, denen in Ausübung ihres Dienstes Daten anvertraut werden oder zugänglich sind, hat der zuständige Abteilungsleiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und sodann einmal jährlich nachweislich zur Kenntnis zu bringen, daß Daten nur zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu verwenden und stets vertraulich zu behandeln sind sowie nicht unbefugt beschafft oder geoffenbart werden dürfen.

Auskunftsverfahren

§ 7. (1) Eine Auskunft gemäß § 11 DSGVO darf nur auf Grund eines Identitätsnachweises erteilt werden; sie ist nur gegen Empfangsbestätigung auszufolgen oder zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Dem Betroffenen gegenüber sind, unbeschadet der ihm nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften zustehenden Rechte, die Empfänger übermittelter Daten geheimzuhalten, sofern die Übermittlung für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens durchgeführt wurde und die Geheimhaltung wegen überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. In anderen Rechtsvorschriften festgelegte Auskunftsbeschränkungen werden hiedurch nicht berührt.

(3) Werden oder wurden Daten übermittelt, so sind dem Betroffenen auf Verlangen die Empfänger der übermittelten Daten bekanntzugeben. Handelt es sich um Übermittlungen, die im Rahmen eines automationsunterstützten Verfahrens organisatorisch vorgesehen sind, so sind dem Betroffenen die auf Grund der Verfahrensorganisation für solche Übermittlungen in Betracht kommenden Empfänger mitzuteilen.

§ 8. (1) Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes werden folgende pauschalierte Kostensätze festgelegt:

1. für jede Auskunft über den aktuellen Stand der Daten des Antragstellers 100 S je Zweck der Verarbeitung;
2. für jede darüber hinausgehende Auskunft 500 S je Zweck der Verarbeitung; in jenen Fällen, in denen die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert, 1 000 S je Zweck der Verarbeitung.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Kostensätze sind nicht zu entrichten:

1. wenn der Antragsteller nachweist, daß sein monatliches Einkommen die Richtsätze der Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreitet, oder
2. wenn der Aufwand für die Auskunftserteilung geringfügig ist.

(3) Dem Antragsteller ist der für die Auskunftserteilung zu entrichtende Kostenersatz mitzuteilen.

(4) Von der Bearbeitung eines Auskunftsantrages ist abzusehen, wenn der gemäß Abs. 3 mitgeteilte Kostenersatz nicht entrichtet wurde.

(5) Die in § 11 DSGVO enthaltene Frist für die Erteilung von Auskünften beginnt erst zu laufen, sobald die Entrichtung des mitgeteilten Kostenersatzes nachgewiesen wird.

(6) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Fälle nicht anzuwenden, für die in Rechtsvorschriften des Bundes besondere Auskunftsrechte außerhalb des Datenschutzgesetzes festgelegt sind.

Richtigstellung und Löschung

§ 9. (1) Rechtsverbindlich festgestellte Daten sind und dürfen nur auf Grund einer Entscheidung des für die Feststellung zuständigen Organs richtiggestellt oder gelöscht werden.

(2) Daten, die für Zwecke der Dokumentation und der internen Kontrolle aufbewahrt werden, dürfen nicht richtiggestellt und vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden.

(3) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß im Falle eines Rückgriffes auf die zu Sicherungszwecken aufbewahrten Datenbestände allfällige Richtigstellungen und Löschungen wirksam bleiben.

Angabe der Registernummer

§ 10. (1) Bei Übermittlungen im Sinne des § 3 Z 8 DSGVO und Mitteilungen an den Betroffenen, die in schriftlicher Form ergehen und verarbeitete Daten zum Inhalt haben, ist die Registernummer auf jedem Schriftstück anzugeben.

(2) Bei Übermittlungen im Sinne des § 3 Z 8 DSGVO und Mitteilungen an den Betroffenen mittels maschinell lesbarer Datenträger, soweit es sich nicht um maschinell lesbare Schriftstücke handelt, ist die Registernummer auf den Begleitpapieren anzugeben.

(3) Erfolgt eine Übermittlung im Sinne des § 3 Z 8 DSGVO oder eine Mitteilung an den Betroffenen im Namen mehrerer Auftraggeber, so ist lediglich die Registernummer eines der Auftraggeber mit dem Zusatz „ua.“ anzugeben.

Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Erlassung in Kraft. *)

Benya

33. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Dezember 1981 über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen

Auf Grund der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 463/1974, über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen wird verordnet:

§ 1. (1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit Art. I Z 1 und Art. XII Abs. 1 Z 2 der 38. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 565/1981, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a 1 572,30 S monatlich,
lit. b 1 170,20 S monatlich,
lit. c 767,90 S monatlich.

(2) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit Art. I Z 1 und Art. XII Abs. 1 Z 2 der 38. Gehaltsgesetz-Novelle, sofern diese Remunerationen der Umsatzsteuer unterliegen, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach
lit. a 1 666,60 S monatlich,
lit. b 1 240,50 S monatlich,
lit. c 814,— S monatlich.

§ 2. Zu den im § 1 genannten Beträgen gebühren nach § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit dem § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 2. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 247/1959, in den Monaten März, Juni, September und Dezember noch je eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH der im § 1 genannten Beträge.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 23/1981 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft.

Firnberg

34. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Jänner 1982 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes — AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG festgesetzt. %

§ 2. (1) Die für bestimmte fachliche und örtliche Bereiche festgesetzten Landesreserven ergeben sich aus den in der Anlage den Kontingenzahlen beige-fügten Zahlen in Klammern.

(2) Die Landesreserven werden nach Bedarf freigegeben.

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingenzplätze ausgenommen.

§ 4. Die Laufzeit der einzelnen Kontingente einschließlich der Reserven ergibt sich aus der Anlage (Merkmal „Laufzeit“ in Spalte 3) und bezieht sich jeweils auf das Jahr 1982.

Dallinger

*) Die Verordnung wurde ursprünglich am 25. Juli 1980 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart.

Kontingente

(1)	(2)	(3)	(4) (5) (6)		
			Örtlicher Bereich		
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgenland	Oberösterreich	Tirol
K 4	Fachverband der Stein- und keramischen Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 3)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	10 (10)	248 (372)	52 (78)
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)}	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)}	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)}
		c) Laufzeit Landeskontingente Landesreserven	1. 1. bis 31. 12. 29. 3. bis 31. 12.	1. 1. bis 31. 12. 30. 3. bis 31. 12.	1. 1. bis 31. 12. 16. 3. bis 31. 12.
K 10	Fachverband der Holzverarbeitenden Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 10)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	10 (10)	120 (180)	54 (81)
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)}	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)}	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)}
		c) Laufzeit Landeskontingente Landesreserven	1. 1. bis 31. 12. 18. 1. bis 31. 12.	1. 1. bis 31. 12. 30. 3. bis 31. 12.	1. 1. bis 31. 12. 16. 3. bis 31. 12.
K 37	Fachverband der Sägeindustrie (§ 2 Abs. 1 Z 9)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	— —	44 (66)	16 (24)
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)}	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)}
		c) Laufzeit Landeskontingente Landesreserven	— —	1. 1. bis 31. 12. 30. 3. bis 31. 12.	1. 1. bis 31. 12. 16. 3. bis 31. 12.

Fußnoten:

⁵⁾ Als Betriebe gelten auch Lagerplätze, Reparaturwerkstätten, Fuhrparke u. dgl.

⁶⁾ Gilt nur für Betriebe ab 5 Arbeitnehmer.

35. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 20. Jänner 1982, mit der die Zivilluftfahrt-Störungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 135 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, sowie des Art. 25 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 138/1971, wird verordnet:

Artikel I

Punkt 2.1 des Anhanges der Zivilluftfahrt-Störungsverordnung, BGBl. Nr. 152/1978, wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt. %

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 18. März 1982 in Kraft.

Lausecker

Anhang

Nummer	Meldung	Zeichen
1	Brauchen Hilfe	V
2	Brauchen ärztliche Hilfe	X
3	Nein oder negativ	N
4	Ja oder positiv	Y
5	Begeben uns in diese Richtung	↑

36. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 21. Jänner 1982, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (13. Novelle zur KDVB 1967)

Auf Grund des § 26 a Abs. 2 lit. c Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1977 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:

Artikel I

Im § 7 a Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der Ver-

ordnung BGBl. Nr. 476/1971 wird der Ausdruck „0,4 g je Liter“ ersetzt durch „0,15 g je Liter“.

Artikel II

Von Art. I sind Kraftstoffe ausgenommen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erzeugt oder in das Bundesgebiet eingebracht worden sind.

Artikel III

Diese Verordnung tritt für Normalkraftstoff (Regular) für Ottomotore mit 1. April 1982, für Superkraftstoff (Premium) für Ottomotore mit 1. Juli 1983 in Kraft.

Lausecker



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.